

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die Kleinsp. Zeile 10 Pf.

Abonnement

vierteljährl. 1 M. 20 Pf. (incl. Bringerlohn) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N^o. 122.

29. Jahrgang.

Dienstag, den 17. October

1882.

Bekanntmachung.

Nachdem die Liste der zu dem Schöffen- und Geschworenenamte berechtigten Personen hiesiger Stadt aufgestellt worden ist, wird Dies unter Bezugnahme auf die nachstehends abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß diese Liste vom 17. bis mit 26. dieses Monats an Rathsexpeditionsstelle zu Jedermanns Einsicht ausgelegt sein wird und daß Einsprachen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste innerhalb einer Woche vom Zeitpunkte der Auslegung derselben an schriftlich oder zu Protocoll bei der unterzeichneten Behörde erhoben werden können.

Eibenstock, am 13. October 1882.

Der Stadtrath.

3. B.

Eugen Dörffel.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

- 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben.
- 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
- 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

- 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
- 5) Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1) Minister;
- 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
- 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- 7) Religionsdiener;
- 8) Volksschullehrer;
- 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen;

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zc. enthaltend; vom 1. März 1881.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

- 1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
- 2) der Präsident des Landeskonsistoriums;
- 3) der Generaldirector der Staatsbahnen;
- 4) die Kreis- und Amtshauptleute;
- 5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Das Schicksal des Besiegten.

Am Sonnabend haben in Kairo die eigentlichen Prozeßverhandlungen gegen Arabi Pascha und 112 seiner hervorragendsten Anhänger begonnen. Vor acht Tagen schon verbreitete ein Telegramm aus Egypten die Meldung, der Vizekönig und sein jetziger erster Minister Scherif Pascha betrachten die Hinrichtung Arabi's als durchaus notwendig für die „Beruhigung“ des Landes. In Verbindung mit den sonstigen Gepflogenheiten der morgenländischen Justiz sind jene Meinungsäußerungen sichere Anzeichen dafür, daß Arabi Pascha nicht nur ein „töchter Mann“ genannt werden muß, sondern daß er dies auch aller Wahrscheinlichkeit nach bald wirklich sein wird.

Die Engländer empfinden diesem Umstande gegenüber jetzt doch einige Vellekmmungen; ihre „Humanität“, die schon so oft als Deckmantel sehr materieller Bestrebungen dienen mußte, regt sich wiederum und sowohl die konservativen wie die liberalen Zeitungen Londons tadeln es lebhaft, daß man Arabi Pascha in die Gewalt des Vizekönigs gegeben hat. Jetzt, da der Rebellenführer besiegt und unschädlich ist, bringt man ihm in England allseitig Anerkennung dar; jetzt wird es als unwürdig bezeichnet, daß man ihn, „den überwundenen Feldherrn, der für eine patriotische Idee gekämpft hat,“ der Rache derer ausliefert, die sich durch ihre Unfähigkeit und Ohnmacht ein unwiderlegliches Armuthszeugniß ausgestellt haben.

Arabi Pascha hat ausgesagt, daß anfangs seine „Rebellion“ die Zustimmung des Vizekönigs gehabt hätte. Wer wird im Ernste daran zweifeln wollen? Egypten von der Pforte wie von den europäischen Gläubigern unabhängig zu machen, mußte auch für Tewfik Pascha als wünschenswerthes Ziel erscheinen, und wenn Arabi Pascha Sieger geblieben wäre, dann würde er sicherlich vom Vizekönig mit Ehren überhäuft worden sein. Seine patriotischen Absichten sind vereitelt worden — Kopf ab! lautet nun die Devise.

Ein Berichterstatter des „Daily Telegraph“ hatte dieser Tage eine Unterredung mit Arabi. Er fand den Gefangenen völlig in sein Schicksal ergeben und ohne Selbsttäuschung über seine Zukunft. Er habe

sich den Engländern ergeben, sagte er, weil er den Leuten des Vizekönigs nicht getraut, weil er des Schicksals des vorletzten Sultans Abdul Aziz gedachte, der durch eine Scheere seinen Tod fand. In Egypten macht man so etwas in der Regel durch eine „Tasse Kaffee“ ab, die neben dem braunen Saft des Mokka noch andere Ingredienzen enthält. Wie Arabi Pascha dem Berichterstatter mittheilte, wünschte er verbannt zu werden. „Mein Herz ist Egyptens übermüde,“ sagte er. „Ich würde ruhig mit meiner Familie in Europa leben und Niemand mehr belästigen, denn mein Traum ist aus, ich bin enttäuscht.“ Der Gefangene verwehrte sich auch gegen das Gerücht, daß er während der Diktaturzeit seine Börse gefüllt habe. Er sei ein ganz armer Mann und besitze nichts als das Haus in Sagazig, in welchem er geboren wurde. Wenn man ihn verbannte, würde er für Brod arbeiten müssen, um seine Familie zu ernähren.

Ohne Zweifel wäre es für die englische Regierung ein Leichtes, dem besiegten Rebellenführer das Leben zu retten. Denn in Wirklichkeit giebt es jetzt in Egypten nur einen Willen, nämlich den Englands. Daß die englische Armee nach Egypten gekommen sei, um die Herrschaft des Vizekönigs wieder herzustellen, ist ein Phantom, dem so leicht Niemand Glauben entgegenbringt. Wenn aber England seine Macht im selbstischen Interesse ausnützt, so sollte es wenigstens auch die oft vorgeschobene Humanität durch einen praktischen Schritt zu Gunsten Arabi's wirksam machen. Es gewinnt aber den Anschein, als würde jetzt das Mitleid mit Arabi nur geheuchelt, um nachher vor den Augen der Welt die Hände in Unschuld waschen zu können.

Socialpolitisches.

(Schluß.)

Ein wahrhaft heroisches Mittel hat man in Schweden und Norwegen zur Anwendung gebracht, um die Trunksucht möglichst auszurotten. Nachdem man dort den Branntweinverkauf und die Brennerien i. J. 1809 als harmlos freigegeben hatte, wurden im J. 1830 im ganzen Lande von 173,000 Brennerien ungefähr 160 Millionen Liter Brannt-

wein zum Verbrauch hergestellt. In der Mitte der dreißiger Jahre setzte sodann eine kräftige Bewegung gegen dieses Unwesen ein und verlief nicht im Sand, wie so vielfach die entsprechende in Deutschland und in der Schweiz nach 1848 wieder einschloß. Schon im Jahre 1855 wurde von der Regierung das häusliche Branntweimbrennen gänzlich untersagt, und im Jahre 1861 durfte nur noch mit Dampftrieb gebrannt werden. So ging denn die Zahl der Brennerien allmählig von 173,000 im Jahre 1830 auf 442 im Jahre 1870 herab. Ein Gesetz von 1859 ging dann über zu dem folgenreichen Schritt, den Gemeindevorstellungen unter Zustimmung der Staatsbehörden zu gestatten, daß sie die gesetzlich zulässige Zahl von Schankwirthschaften auf drei Jahre verpachten durften an Personen, welche das höchste Angebot machten, aber daneben Garantie für gute Führung darboten.

Die Wirkung dieser Umgestaltung war eine wahrhaft staunenswerthe. 1876 kam auf dem Lande erst auf 25,000 Menschen ein Branntweinladen. Allein in den größeren Städten bedurfte man noch weiterer Hilfsmittel. Solche lieferte eine glückliche Umgestaltung des Schankwesens, welche zuerst in der Stadt Gothenburg ausgedacht und durchgeführt wurde, und von dort her sich rasch im ganzen Land verbreitete.

Von Gothenburg stammt der hervorragende Nordpolfahrer Nordenfjöld, in der Nähe der Stadt liegt der berühmte Trollhätta-Kanal, aber auch noch was anderes: das merkwürdige Seminar von Nääs, worin Handarbeitslehrer herangezogen werden. In der Mitte der sechziger Jahre ging die Bevölkerung Gothenburgs stetig einer fast allgemeinen Verarmung entgegen. Die Commission, welche dieses Uebels Grund erforschen sollte, brachte das Resultat ans Tageslicht, daß die Zahl der Schänken und die Menge der Trinkenben viel zu groß sei. Schänken bezahlten nun freilich sehr hohe Steuern, im Durchschnitt 3000 Franks per Jahr; allein die starke Besteuerung minderte wenig am Uebel; im Gegentheil hielten die Wirthe sich umso mehr befugt und berechtigt, alle nur er-